

27. Januar 2011

medien heft

«Beziehungsdramen» – ein Blick hinter die Schlagzeilen

Den lauten und grossen Schlagzeilen über «Beziehungsdramen» und «Ehetragödien» folgen in der Kriminalberichterstattung meist banale und banalisierende Erklärungen. Die Gefahr der Verharmlosung von Gewaltdelikten im sozialen Nahbereich ist offensichtlich.

Von Regula Bähler

Das «Beziehungsdrama». Manchmal endet es blutig oder tödlich. Jedenfalls vermutet die Polizei in einer ersten Verlautbarung häufig ein «Beziehungsdrama», nachdem sie bei gewalttätigen Auseinandersetzungen im familiären oder partnerschaftlichen Umfeld auf den Platz gerufen worden ist. Genaueres würden die Ermittlungen zu Tage fördern, die noch in alle Richtungen laufen. Für die Medien gibt dieser vorläufige Erklärungsansatz vom «Beziehungsdrama» – oder etwas seltener: von der «Beziehungstragödie» – den Aufhänger und die Schlagzeile ab.

Im ursprünglichen Sinn des Wortes ist das Drama eine Handlung. Nichts weiter. Auf der Bühne oder im Film ist es ein ernstes Stück mit fest verteilten Rollen. In der Alltagssprache haftet ihm etwas von Unglück und Schicksalsschlag an, welche einen Menschen auch ohne dessen Zutun treffen. Die Tragödie ist eine Form des Dramas, in dem sich die Hauptfigur in einem schicksalhaften Konflikt auflehnt und unausweichlich scheitert. «Tragisch» bedeutet in diesem Zusammenhang nicht einfach traurig, sondern gleichsam schuldlos schuldig werden. Übersetzt auf die polizeiliche und mediale Darstellung von Gewaltdelikten im persönlichen Beziehungsumfeld wären also die Handelnden eher vom Zufall oder Schicksal gesteuert und letztlich nicht für ihre Tat verantwortlich. Dies im Widerspruch zum geltenden Verschuldensstrafrecht, welches nur Menschen zur Rechenschaft zieht, deren Verhalten subjektiv vorwerfbar ist.

Von Schuld ist aber im Anfangsstadium der Ermittlungen überhaupt noch nicht zu sprechen. Diese Frage stellt sich in der rechtlichen Beurteilung einer Straftat erst, nachdem festgestellt ist, dass ein im Gesetz umschriebener Tatbestand erfüllt ist und dass kein Rechtfertigungsgrund wie etwa Notwehr vorliegt. Die Polizei hat gleichsam den ersten Zugriff und abzuklären, was sich überhaupt zugetragen hat; sie hat Beweise zu sichern und verdächtiger Personen habhaft zu werden – von sich aus oder auf Weisung der Un-

Impressum

Medienheft [vormals ZOOM K&M], ISSN 1424-4594

Herausgeber: Katholischer Mediendienst, Charles Martig; Reformierte Medien, Urs Meier

Redaktion: Judith Arnold, Adresse: Medienheft, Badenerstrasse 69, Postfach, CH-8026 Zürich

Telefon: +41 44 299 33 11, Fax: +41 44 299 33 91, E-Mail: redaktion@medienheft.ch, Internet: www.medienheft.ch

kostenloser Bezug via Internet oder Mailingliste: www.medienheft.ch/mailling_abo

tersuchungsbehörden. Welche Informationen und Umstände dabei in die polizeilichen Akten aufgenommen werden – und wie –, bilden eine wichtige Grundlage für eine spätere Anklage und die anschliessende Beurteilung eines Falles durch die Gerichte.

Polizeimeldungen: Die Beziehung als treibende Kraft

Im Zusammenhang mit Tötungsdelikten im sozialen Nahraum haben zwei Soziologinnen, Daniela Gloor und Hanna Meier, im Kanton Aargau polizeiliche Ermittlungsakten der Jahre 1995 bis 2004 unter die Lupe genommen.¹ Häufig erschöpft sich das Verstehensmuster der Tat im Hinweis auf die «schlechte Beziehung», die zwischen den Beteiligten geherrscht habe. Wörtlich heisst es beispielsweise, es habe sich um ein «bewegtes Verhältnis» gehandelt, in der Ehe «beganne es zu kriseln», es «kam wiederholt zu Streitigkeiten» oder zwischen den Eheleuten ging es «vermutlich immer wieder laut und vermutlich auch etwas grob zu und her» (vgl. Gloor / Meier, 2009, Berichte 8, 12 und 41). In diesen Formulierungen tritt die Beziehung selbst als Akteurin auf. Der Täter, meist ein Mann, und das Opfer, in den häufigsten Fällen eine Frau, sind somit beide verantwortlich. («Es braucht immer zwei.») Zwar enthalten die Polizeiberichte bei vollendeten Tötungsdelikten, bei denen das Opfer also nicht überlebt hat, vielfach auch Details aus der Vorgeschichte, wie: der Täter habe die Frau «mehrmals» und «massiv [...] zusammengeschlagen», er sei «eifersüchtig» gewesen und habe ihr «nachgesetzt»; er habe sie über lange Zeit, als er noch mit ihr verheiratet war wie auch nach der Scheidung, «kontrolliert» und «überwacht» (vgl. Gloor / Meier, 2009, Bericht 11).

Zwar verweisen solche Schilderungen indirekt auf die Problematik der häuslichen Gewalt. Letztere umfasst jene Fälle, in denen Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen. Diese Situationen sind – entgegen dem Begriff – nicht auf die gemeinsamen vier eigenen Wände beschränkt, sondern betreffen sämtliche von Gewalt und Kontrolle geprägten Handlungen in einer Beziehung, in der sich Menschen nahe stehen. Dabei geht es nicht nur um einen einzelnen Ausraster, sondern typischerweise um eine wiederholte, systematische Gewaltausübung oder -androhung, verbunden mit dem einseitigen Kontrollverhalten von einer Person gegenüber der anderen, auch sozialer, finanzieller und emotionaler Art.² Mit anderen Worten thematisieren die Polizeiberichte das Thema häusliche Gewalt nicht. Die Einzelheiten der Vorgeschichte dienen vielmehr der negativen Charakterisierung des Täters oder der Täterin, beispielsweise es handle sich um eine «brutale, egoistische, grobschlächtige, aggressive Person», welche nur auf den eigenen Vorteil bedacht sei und zur Eifersucht «neige» (vgl. Gloor / Meier, 2009, Bericht 11).

Eigentlich ist es auch nicht die Aufgabe der Polizei, ein Delikt rechtlich einzuordnen. Allerdings geht es bei der häuslichen Gewalt nicht um eine spezifische Straftat, sondern um eine bedeutende Gruppe von Beziehungsdelikten, geprägt von einem Machtgefälle. Über die Hälfte aller Tötungsdelikte sind dem sozialen Nahraum zuzuordnen. Jede zehnte Frau soll in der Partnerschaft schon körperliche oder sexuelle Gewalt erlitten haben.³ Und seit dem 1. Juli 2007 will der neu ins Zivilgesetzbuch eingefügte Artikel 28b Opfer von Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen schützen, indem die Gerichte Annäherungs-, Aufenthalts- und Kontaktverbote verfügen können. Zudem sind die Kantone zum Schutz einer gewaltbetroffenen Person zur sofortigen polizeilichen Intervention verpflichtet, wenn sie Kenntnis von häuslicher Gewalt erhalten. Die Polizei kann in diesem Zusammenhang nun also schon eingreifen, bevor ein Opfer verletzt oder tot ist. Insofern wird diese Gewalt aus dem Privatbereich hervorgeholt und zur gesellschaftlichen Angelegenheit erklärt. Mag sein, dass sich dies in den Polizeiberichten seit 2004,

dem Abschluss des Untersuchungszeitraums der erwähnten soziologischen Studie, niederschlägt und dass Beziehungsdelikte im Nahraum vermehrt auch in diesen öffentlichen Kontext gestellt werden. Ein Blick auf die Polizeimeldungen aus jüngerer Zeit lässt jedoch Gegenteiliges vermuten. Da ist immer noch von «Ehetragödien» und «Beziehungsdramen» die Rede.

Viele Dramen – kaum Delikte

Die Medien greifen die Worte nach wie vor gerne auf und titeln «Polizei geht von Beziehungsdrama aus»⁴, «Hinter dem Tötungsdelikt steckt vermutlich ein Beziehungsdrama»⁵ oder sie sprechen von einem «Ehedrama», das tödlich endete⁶. Überschriften wie «Häusliche Gewalt in Berner Quartier»⁷ sind eher selten. – Geben die Stellungnahmen der Polizeimeldungen nichts Entsprechendes her, erkundigen sich die Medienschaffenden oft im Umfeld der Opfer und Täterpersonen. Da wissen die Nachbarn etwa, dass sich ein Paar getrennt habe, der Mann krankhaft eifersüchtig gewesen sei und die Frau mehrere Liebhaber gehabt habe, manchmal sogar gleichzeitig. Im Übrigen seien beide nett gewesen. Solche Informationen aus der Nachbarschaft stehen dann gleichwertig neben Einschätzungen von Expertinnen und Experten, vom Notfallpsychologen bis zur Strafrechtsprofessorin. Diese äussern bedeutungsschwere Sätze wie «es gibt immer Warnsignale» oder «absolute Sicherheit kann niemand garantieren». Wie auch immer: die Erklärungen sind banal und dienen in erster Linie dem Ausschmücken eines illustren Einzelfalles, der Reinszenierung der Tathandlung und der negativen Stereotypisierung des Täters oder der Täterin. Das Opfer ist für die Medien weniger interessant – genau wie im Drama auf der Bühne.

Der Blick in die menschlichen Abgründe hat schon immer fasziniert. Von Kains Brudermord als Archetypus familiärer Gewalt bis zur ältesten Form der Zeitung, welche sich ausschliesslich mit Kriminalberichten befasste. So verbreiteten die Flugblätter im 16. Jahrhundert «wahrhaftige» Geschichten über «erbermliche» Zeitgenossen, mit schaurigen Zeichnungen versehen. Inhaltlich beschränkten sich diese Blätter auf die Schilderung des Verbrechens und allenfalls der gerechten Strafe. Genau so wie die Unfälle und Verbrechen, die in den lokalen und regionalen Fernsehsendern praktisch täglich die Hälfte der Meldungen mit Nachrichtenwert ausmachen. Meist handelt es sich dabei um Erstberichte – wie in den so genannten Qualitätsmedien auch. Nach ein paar Folgemeldungen verschwindet das «Beziehungsdrama» wieder aus der Medienaktualität. Für eine kontinuierliche Berichterstattung bis zum Urteil oder Freispruch ist schätzungsweise höchstens in einem Drittel der Fälle Platz.

Auch zeichnet sich die Kriminalberichterstattung nicht durch das Hinterfragen von Begriffen und Quellen aus. Als besondere Art des «Beziehungsdramas» geistert beispielsweise «der erweiterte Suizid» durch die Medien. Der Täter, ganz selten die Täterin, richtet sich selbst, nachdem er seine Kinder und/oder seine Partnerin umgebracht hat. So schreibt der «Tages-Anzeiger» etwa im Lead einer Meldung mit dem Titel «Erweiterter Suizid im Kanton Freiburg»: «Heute morgen wurde ein Paar im Kanton Freiburg erschossen in seiner Wohnung aufgefunden. Die Polizei schliesst ein Verbrechen aus».⁸ Das «Drama», bei dem die Polizei davon ausgeht, dass eine der Personen zuerst die andere und dann sich selbst tötete, habe sich höchstwahrscheinlich in der vergangenen Nacht abgespielt. – So wie die gestörte Beziehung im «Ehedrama» zur Akteurin wird, gibt es beim «erweiterten Suizid» nicht einmal ein Verbrechen. Wer andere Menschen tötet und sich anschliessend selbst umbringt, begeht nach dieser Logik keine strafbare Handlung. Dies trifft rechtlich nur für den Suizid zu, der keinen Straftatbestand erfüllt, sicher aber nicht für die anderen Tötungshandlungen. Als ob die Angehörigen keine

Menschen mit einem eigenständigen Leben wären, verharmlost und beschönigt die Bezeichnung «erweiterter Suizid» ein vielschichtiges Problem.

Gewiss haben die Polizeireporterinnen und Gerichtsberichtersteller keine juristischen Fachtexte zu verfassen. Sie haben komplexe Zusammenhänge in die Alltagssprache zu übersetzen und nicht zu banalisieren. Ausserdem haben sie Verlautbarungen von Strafverfolgungsbehörden kritisch zu hinterfragen. Dies selbst dann, wenn das Strafverfolgungssystem – in den Worten von Professor Marcel Alexander Niggli von der Universität Freiburg – tatsächlich ein metaphysisches, theatralisches System und kein Problemlösungssystem sein sollte.

Regula Bähler ist Rechtsanwältin in Zürich und Dozentin für Gerichtsberichterstattung am Medienausbildungszentrum MAZ Luzern.

Quellen:

1 Gloor, Daniela / Meier, Hanna (2009): «Von der Harmonie zur Trübung» – Polizeiliche (Re-)Konstruktionen von Tötungsdelikten im sozialen Nahraum. Bern.

2 Rae, Sarah-Joy et al. (2009): Tatort Familie – strafrechtliche Delikte im Kreis der Familie und in der Partnerschaft. In: Die Praxis des Familienrechts – FamPra.ch 3/2009, S. 579 ff.

3 Killias, Martin / Simonin, Mathieu / De Puy, Jacqueline (2005): Violence experienced by women in Switzerland over their lifespan: results of the international Violence against Women Survey (I-VAWS), Bern.

4 Beispielhaft NZZ vom 15. August 2009, basierend auf einer SDA-Meldung: «26-jähriger Mann in Glarner Bar erstochen»; «Polizei geht von Beziehungsdrama aus»; «In einer Bar in Glarus ist ein 26-jähriger Mann mit einem Messer tödlich verletzt worden. Die mutmassliche Täterin und ein Mann wurden verhaftet. Gemäss derzeitigem Ermittlungsstand sei von einem Beziehungsdrama auszugehen.»

5 Exemplarisch Tages-Anzeiger vom 28. August 2009: «Tote Frauen in Tiefgarage: War es ein Beziehungsdelikt?»; «Hinter dem Tötungsdelikt in Zürich Nord steckt vermutlich ein Beziehungsdrama.» – Ausserdem: Blick vom 23. Januar 2009: «Offenbar Beziehungsdelikt in Tramelan» – Basler Zeitung vom 13. Juli 2009: «Tote in Bettlach: War es ein Beziehungsdelikt?» – Basler Zeitung vom 7. April 2010: «Beziehungsdrama in Freiburg»; «Blutiges Ende einer Ehe: Ein 43-jähriger Familienvater aus Tunesien hat am Dienstag in Freiburg seine Ehefrau getötet» – Schweizer Fernsehen, Tagesschau vom 20. September 2010: «Motiv für Amoklauf in Lörrach ungeklärt. [...] Das Motiv der 41-jährigen Täterin ist noch ungeklärt. Die Behörden gehen derzeit aber von einem Beziehungsdelikt aus.» – Langenthaler Tagblatt vom 21. November 2010: «Beziehungsdrama? Frau sticht auf Mann ein» – Radio Basel vom 28. Dezember 2010: «Deutscher gesteht Tötungsdelikt im Tessin [...] Da bei dem Mord die Wohnungstür nicht gewaltsam aufgebrochen worden war, rückten die Ermittler rasch ein Beziehungsdelikt in den Vordergrund.»

6 Zum Beispiel: Blick vom 6. Februar 2009: «Ehedrama: Mann tot, Frau schwer verletzt – Blick vom 15. November 2010: «Drama in Alterswohnung»; «Aargauer (85) erschießt Ehefrau (75) und sich selbst»; «Ehedrama im aargauischen Küttigen»

7 NZZ vom 10. November 2010 – vgl. auch Stadtpolizei St. Gallen: Meldung vom 26. Januar 2011: «Frau schloss sich im Bad ein – Stadtpolizei musste wegen häuslicher Gewalt ausrücken» (Quelle: www.polizeibericht.ch)

8 Tages-Anzeiger vom 31. März 2008

Der Text befindet sich im Internet unter:

http://www.medienheft.ch/uploads/media/2011_BaehlerRegula_01.pdf